

Groß-Strehlißer Kreis-Blatt.



Groß-Strehlig, den 24. Dezember 1909.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat die Abänderung der durch meine Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js. — I a. X 675 (Amtsblatt S. 177) — veröffentlichten Einteilung der Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschulen derart beschloffen, daß der östliche Teil des Kreises Neustadt (d. h. östlich der durch Neustadt gezogenen gedachten Nord-Süd-Linie), welcher früher zum Bezirk der Winterschule Leobschütz gehörte und vom Landwirtschaftslehrer Grünzer bereift wurde, dem Bezirk der Winterschule Oypeln zugeteilt worden ist und von Landwirtschaftslehrer Weifel bereift werden soll. Die Winterschule Oypeln hat dafür den Kreis Rosenberg (bisher bereift von Landwirtschaftslehrer Weifel) an die Winterschule Tarnowitz abgegeben, deren Direktor Arndt die Wanderlehr-tätigkeit im Kreise Rosenberg, um den der Tarnowit'er Schulbezirk sich somit vergrößert, auszuüben beauftragt ist. Des letzteren Lehrbezirk ist ferner gegen früher insofern geändert, als ihm außerdem nunmehr die Kreise Tarnowitz, Beuthen und Pleß, dem Landwirtschaftslehrer Zinsche-Tarnowitz die Kreise Lublinitz, Gleswitz, Jabrze, Nattowitz und Nybnitz zugeteilt sind.

Hinsichtlich der vorher genannten Winterschule Leobschütz deren Bezirk, wie angeführt, um einen Kreisteil (östlicher Teil des Kreises Neustadt) verkleinert worden ist, ist noch folgendes zu bemerken: Der Kreis Katibor, bisher bereift von Direktor Gottwald, ist zwischen diesem und dem Landwirtschaftslehrer Grünzer in der Weise geteilt worden, daß der Direktor dessen südlich der Bahnstrecke Leobschütz—Katibor und links der Oder gelegenen Teil bereifen soll, Landwirtschaftslehrer Grünzer dagegen den durch die genannte Bahnstrecke und die Oder abgegrenzten nördlichen Teil. Oypeln, den 30. November 1909.

I a. X. 1490.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf von Stofch.

Statut über die Unterverteilung der Schulkaffen im Gutsbezirk Suchau.

Auf Antrag der Guts-herrschaft Suchau wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Gutsbezirk Suchau in Gemäßheit der §§ 8 Abs. 2 und 5) Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 das nachfolgende Statut erlassen.

§ 1. Im Gutsbezirk Suchau werden die auf denselben entfallenden Schulkaffen in Gemäßheit der für die direkten Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf alle nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen in der Weise unterverteilt, daß die Einkommensteuer die fingierten Steuerjäger der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark die Grund-, Gebäude-, Betriebssteuer, sowie die Gewerbe-steuer vom stehenden Gewerbe mit gleich hohen Prozentsätzen herangezogen werden.

§ 2. Die Unterverteilung hat nach dem Steuerfall zu Beginn des jedesmaligen Rechnungsjahres zu erfolgen.

Falls wegen mangelnder Unterlagen die Unterverteilung nicht rechtzeitig erfolgen kann, so sind die auf den Gutsbezirk nach der Veranlagung durch den Verbandsvorsteher entfallenden Beiträge zu den Schulkaffen durch den Gutsbesitzer an die Schulkasse abzuführen. Der letztere haftet überhaupt dem Schulverbande als alleiniger Schuldner. Soweit Abgänge im Laufe des Steuerjahres nicht durch Zugänge gedeckt werden, ist der Gutsbesitzer befugt, die Er-stattung des Ausfalls durch entsprechende Erhöhung der im nächstfolgenden Rechnungsjahre aufzubringenden Schulkaffen herbeizuführen. Falls in einem Rechnungsjahre Zugänge eintreten, welche über den Gesamtbetrag der Abgänge dieses Rechnungsjahres hinausgehen, so sind sie insoweit von den Schulkaffen des nächstfolgenden Rechnungsjahres in Abzug zu bringen.

§ 3. Die Unterverteilung der auf den Gutsbezirk entfallenden Schulkaffen erfolgt durch den Gutsvorsteher. Die Hebelisten sind zwei Wochen lang im Amtsraume des Gutsvorsichters sowie in der Gemeinde Suchau bei dem Gemeindevorsteher nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung von Zeit und Ort der Auslegung öffentlich auszuliegen.

Abgabepflichtige, welche weder im Guts- noch im Gemeindebezirk Suchau wohnen, hat der Gutsvorsteher durch besonderes Schreiben von der auf sie entfallenden Abgabe zu benachrichtigen.

§ 4. Den Abgabepflichtigen steht gegen die Veranlagung das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welches binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem Gutsvorsteher einzulegen ist.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Auslegung der Hebelisten bezw. mit dem Tage der Zustellung der be-sonderen Benachrichtigung.

§ 5. Ueber den Einspruch beschließt der Gutsvorsteher, gegen dessen Bescheid binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-ausschusse stattfindet. Die Rechtsmittel haben keine auf-

schiebende Wirkung. Für die Nachforderung, Verzählung und Beitreibung der Schulkosten sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 6. Von den zwei dem Gutsbezirk Suchau im Schulvorstande zustehenden Stimmen ist eine von dem Guts-herrn bezw. dessen Beauftragten, die zweite von den neben dem Gutsherrn Abgabepflichtigen zu führen. Die letzteren haben sich über den Stimmführer zu einigen. Findet eine Einigung nicht statt, so wird der Stimmführer aus der Zahl der Abgabepflichtigen durch den Landrat bestimmt. Der Bestätigung des letzteren unterliegt auch der von den Abgabepflichtigen gewählte Stimmführer.

§ 7. Die Aufsicht über die Handhabung dieses Statuts führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

§ 8. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Groß-Strehlitz, den 28. Mai 1909.

Der Kreisauausschuss.

gez. von Alten, Mädelung, Graf von Pöslowsky, Pieler, Gundrum.

Beschlossen in Abänderung des § 8 des vorstehenden Statuts dem Statut rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab zu geben.

Groß-Strehlitz, den 1. Juli 1909.

Der Kreisauausschuss.

gez. von Alten, Graf von Stradowitz, Gundrum.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 8 Absatz 2 und § 50 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestätigt.

(L. 8.)

Der Bezirksauausschuss zu Oppeln. gez. Unterschrift. O. 09. 531.

Es hat sich als erwünscht erwiesen, die Statistik über den Umfang des Automobilwesens fortzuführen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Bestand an Kraftfahrzeugen nach dem Stande am 1. Januar 1910 neu aufzunehmen. Unter Bezugnahme auf unsern Erlaßboom 7. Dezember 1908 III. B. 12. 672. M. d. ö. V.

ersuchen wir, die zur

II. A. 10836. M. d. J.

Durchführung der Statistik erforderlichen Maßnahmen in der gleichen Weise wie bei der letzten Aufnahme vom 1. Januar 1909 zu treffen und die ausgefüllten Nachweisungen bestimmt bis zum 15. Januar 1910 dem kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen.

Berlin W 66, den 6. Dezember 1909.

Der Finanzminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Rathjen.

In Vertretung gez. Coels.

In Vertretung gez. Polk.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 13. Januar 1907 — Stück 3 —, vom 30. Dezember 1907 — Stück 1 pro 1908 — und vom 22. Dezember 1908 — Stück 52 — zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die ausgefüllten Nachweisungen bis zum 5. Januar l. J. bestimmt einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 20. Dezember 1909.

Bekanntmachung.

Am 15. Januar 1910 mittags 12 Uhr findet in Ottmuth Kreis Groß-Strehlitz Kluge'sches Gasthaus eine Kontrollerversammlung sämtlicher schiffahrttreibenden Mannschaften pp. des Beurlaubtenstandes aus dem Kreise Groß-Strehlitz statt.

An derselben haben teilzunehmen: die Reservisten, die Wehrmänner 1. Aufgebots und die Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1897 bis 1909.

Etwasige Gesuche um Befreiung von der Kontrollerversammlung sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollerversammlung dem Meldeamt Groß-Strehlitz vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifellos hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollerversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen. Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Olewis, den 14. Dezember 1909.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollerversammlung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen. Ganz besonders in Betracht kommen die Ortschaften Ottmuth, Oberwanz, Mallnie, Chorulla, Deschowiz und Krempa.

Groß-Strehlitz, den 16. Dezember 1909.

Anlässlich der bevorstehenden vom 20. Dezember d. Js. bis zum 1. Februar l. Js. dauernden Karenzzeit mache ich den Ortspolizeibehörden eine sorgfältige Kontrolle darüber, daß die dem Rückkehrzwange unterliegenden ausländischen Arbeiter (Polen, Tschechen, Mähren) einschließlich ihrer etwa im Inlande befindlichen Familien zu Beginn der Karenzzeit das Inland tatsächlich verlassen und nicht vor Ablauf der Karenzzeit die inländische Arbeit wieder aufnehmen, erneut zur Karenzzeit Pflicht.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß eine Beschäftigung ausländischer Polen während der Karenzzeit grund-

fächlich nicht zulässig ist; etwaige Anträge von Arbeitgebern auf ausnahmsweise Zulassung ausländischer Polen während der Karenzzeit oder eines Teiles desselben möchte ich daher unbedingt ablehnen.

Da namentlich in letzter Zeit festgestellt worden ist, daß es Ausländer polnischer Zunge trotz der bestehenden Abwehrvorschriften immer wieder gelungen ist, die Karenzzeit zu umgehen und sich jahrelang ununterbrochen im Inlande aufzuhalten, mache ich die Polizeibehörden für die gewissenhafte Ausübung der Ausländerkontrolle verantwortlich. Gegen Ausländer, welche sich entgegen den Saisonarbeitervorschriften der Rückkehr in das Ausland während der Karenzzeit zu entziehen suchen, ist unumschlichtlich mit Ausweisung vorzugehen. Sollte Grund zur Annahme vorliegen, daß Arbeitgeber den Verjuden ausländischer Polen, auch während der Karenzzeit im Inlande zu bleiben, in irgend einer Weise Vorschub leisten, so ist ihr Verhalten eingehend festzustellen, und es wird ihnen geeignetenfalls die Erlaubnis, ausländische Polen zu beschäftigen, künftig nicht erteilt werden.

Die Durchführung der Saisonarbeitervorschriften und der Vorschriften über die Abwehr ausländisch-polnischer (tschechischer) Zugzwang wird häufig dadurch erschwert, daß Inländerinnen sich mit ausländischen Polen (Tschechen) verheiraten. Die Inländerinnen verlieren durch solche Heirat ihre bisherige Staatsangehörigkeit und nehmen diejenige ihrer Ehemänner an. Damit unterliegen sie einschließlich ihrer Kinder aus solchen Ehen den Saisonarbeitervorschriften und haben daher mit diesen Kindern ebenfalls während der Karenzzeit das Inland zu verlassen. Die Polizeibehörden sind, worauf ich mich ausdrücklich hinzuweisen gezwungen sehe, nicht befugt, in derartigen Fällen von der strikten Durchführung der Bestimmungen über die Karenzzeit abzusehen.

Mit Rücksicht auf diese Inländerinnen bei Heiraten mit ausländischen Polen usw. treffenden Nachteile, zu denen noch die Gefahr der Ausweisung tritt, bringe ich den Standesbeamten die Anordnungen, nach welchen sie Inländerinnen vor der Eheschließung auf den durch ihre Verheiratung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen und über jede Eheschließung von ausländischen Polen, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegen, sofort der Polizeibehörde des Aufenthalts Anzeige zu erstatten haben, in Erinnerung.

Die Polizeibehörden bzw. Beamten haben ihrerseits, wenn sie von der beabsichtigten Eheschließung Kenntnis erhalten, auch die Eltern der Inländerinnen auf die Folgen der Verheiratung ihrer Kinder mit ausländischen Polen hinzuweisen und die Anzeigen der Standesbeamten über die erfolgte Eheschließung schleunigst an die zuständige vorgeordnete Behörde weiter zu geben.

Pünktlich am 5. Januar 1910 haben mir die Ortspolizeibehörden zu berichten, ob die Kontrolle überall genau durchgeführt worden ist und ob die gedachten ausländischen Arbeiter einsch. etwaiger Familiangehörigen rechtzeitig das Inland verlassen haben.

Groß-Strehlitz, den 17. Dezember 1909.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verhalten zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsvorgehen nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstoffens sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Veranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetz dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzuwendende Einspruch zusteht und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes die binnen 2 Wochen beim Kreisauschusse anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Weder der Herr Regierungspräsident noch die königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufgefallen, daß fortgesetzt Gesuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindecchluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können. Den Staatsaufsichtsbehörden steht eine Entscheidung hierüber nicht zu.

Groß-Strehlitz, den 21. Dezember 1909.

In neuerer Zeit haben sich wiederum die Fälle vermehrt, in denen Personen, welche sich noch nicht an die zuständigen Instanzen gewandt haben, oder denen seitens des Ortsarmenverbandes bzw. des Kreisauschusses eine ihrer Ansicht nach unzulängliche Armenunterstützung zugesprochen worden ist, bei dem Herrn Regierungspräsidenten um Gewährung einer höheren Armenunterstützung oder einer außerordentlichen Unterstützung vorstellig werden.

Da dem Herrn Regierungspräsidenten hierzu die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, können solche Gesuche **durchweg nur ablehnend beschieden werden.**

In allen derartigen Fällen haben sich die Gesuchsteller zunächst an den betreffenden Armenverband (Gemeindevorstand) direkt zu wenden; falls sie dort abschlägig beschieden werden, steht ihnen Beschwerde an den Kreisauschuss zu, welcher endgültig entscheidet.

Groß-Strehlitz, den 18. Dezember 1909.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 26. Juli 1898 Stück 25 ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß die auf Grund des § 68 Nr. 1 und 2 der Eichordnung vom 27. Dezember 1834 seit Ablauf des Jahres 1907 als ungeeicht geltenden Wagen schleunigst nach nachgeieicht werden.

In Betracht kommen wie ich nochmals bemerke, die Wagen mit mehr als 2000 kg Tragfähigkeit und alle festfundamentierten Wagen, deren Eichung alle drei Jahre wiederholt werden muß. Es sind daher sofort diejenigen derartigen Wagen wieder zu eichen, welche neben den Eichungstempel die Jahreszahl 1906 tragen.

Groß-Strehlitz, den 18. Dezember 1909.

Von dem Herrn Oberpräsidenten sind für das Jahr 1910 folgenden evangelischen Anstalten, Vereinen pp. Samstagskollekten bewilligt worden:

1. Im Januar für die Kinderheilherberge Bethesda in Goczalkowiz.
2. Im Februar für die Berliner Missionsgesellschaft.
3. Im März für den Schlesiſchen Provinzialverein für Innere Mission.
4. Im April für das Lehmgäubener Diakonissen-Mutterhaus Breslau.
5. Im Mai für bedürftige Gemeinden der Provinz Schlesien.
6. Im Juni für die Evangl. luth. Diakonissenanstalt Bethanien Breslau.
7. Im Juli für das Bunzlauer Waisenhaus.
8. Im August für den Evangl. Pflegerverein Bethesda Breslau.
9. Im September für die Christl. Kinderheilstätte Bethanien in Königsdorff—Jastrzemb.
10. Im Oktober a. für dringendste Notstände der Landeskirche, b. für den schlef. Bergwerksverband Liegnitz.
11. Im November für das Evangl. Mädchenwaisenhaus Altdorf Kr. Pleß OS.
12. Im Dezember für das Diakonissen-Mutterhaus Bethanien in Kreuzburg OS.

Groß-Strehliß, den 17. Dezember 1909.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Dezember 1906 — Stück 52 — erinnere ich die Orts-polizeibehörden an die pünktliche Einreichung der am 2. Januar f. Js. fälligen Nachweisung über den Zu- und Abgang der in landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeiter. In diese Nachweisung sind zufolge höherer Anweisung nunmehr auch in einer besonderen Spalte die etwa aus Dänemark stammenden Arbeiter aufzunehmen.

Groß-Strehliß, den 17. Dezember 1909.

Der Königliche Landrat, Geheimrer Regierungsrat.
von Alten

Kieslieferung.

Für die Instandsetzung der Chaussee Bresina—Schironowiz—Schroll werden rund 3 mal 100 cbm. Kies ge-braucht. Offerten mit Proben sind dem Kreisbauamt hierelbst, von welchem die Lieferungsbedingungen gegen 50 Hg. Schreibgebühr erhältlich sind, bis zum 15. Januar 1910 einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Die Vorstände der interessierten Gemeinden ersuche ich vorstehende Ausschreibung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß-Strehliß, den 20. Dezember 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß-Strehliß aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer an Wochentagen vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verjäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung der auf sie veranlagte Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinnes aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einzureichen.

Groß-Strehliß, den 1. Dezember 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Alten.

Hierzu eine Beilage.